



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

1. Änderung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" und Aufhebung der "Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes"

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat beschließt die der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 21. Dezember 2016.**
- 2. Der Stadtrat beschließt, die Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) aufzuheben. Die Aufhebungssatzung ist der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 3 beigefügt.**

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Gesetzliche Grundlagen

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 24.11.2010 wurde ein Fremdwassersanierungskonzept vorgestellt, das auf der Grundlage von umfangreichen Messreihen erarbeitet worden war (DS 15/201). Zur Lösung der Fremdwasserproblematik hatte der Stadtrat am 14.12.2010 eine Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (im Folgenden „Fristensatzung“ genannt) auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Regelungen des § 61 a Landeswassergesetz beschlossen (DS 15/202).

Nach Änderungen des Landeswassergesetzes (LWG) im Jahr 2013 wurde der Umfang der Zustands- und Funktionsprüfung durch eine Rechtsverordnung gemäß § 61 Abs. 2 LWG geregelt. Anstelle der Dichtheitsprüfung sollte fortan eine Zustands- und Funktionsprüfung durchgeführt werden. Diese wurde auf die Gebiete der Wasserschutzzonen beschränkt.

Hierzu hatte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 17.10.2013 eine Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) erlassen. Für Voerde musste daraufhin die Fristensatzung neu gefasst werden. Sie wurde als „Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013“ beschlossen (DS 15/792). Mit der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016 wurde die Vorlagepflicht der Zustands- und Funktionsprüfung für Grundstücke außerhalb des Fremdwasserschwerpunktgebietes gestrichen (DS 16/249).

Mit der jetzt im Sommer 2020 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der SüwVO Abw vom 15.07.2020 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erneut eine Lockerung vorgenommen. Die Frist zur Durchführung der erstmaligen Prüfung bis zum 31.12.2020 für private Bestandsleitungen, die nach dem 01.01.1965 verlegt wurden, wurde aufgehoben.

Bisher geltende Regelungen zur Prüfpflicht von Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen sowie von privaten Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden und sich innerhalb einer Wasserschutzzone befinden, bleiben aber bestehen. Bestand hat nach wie vor die Prüfungspflicht bei neuen Bauvorhaben.

Änderung der städtischen Entwässerungssatzung

Mit der neuen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW) gelten für den Bereich der privaten Grundstücksentwässerung nachfolgende Regelungen:

Änderungen im Überblick:

- Abgeschafft wurde insbesondere in Wasserschutzgebieten die Pflicht zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung an bestehenden Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und ab dem 01.01.1965 erstellt wurden.
- Neu eingeführt wird für alle privaten Leitungen in Wasserschutzgebieten eine unverzügliche „Prüfpflicht im Verdachtsfall“. Als Verdachtsfälle werden Absackungen über den privaten Leitungen, wiederholte Verstopfungen oder sich bei städtischen Kanaluntersuchungen durch Ausspülungen von Boden oder Rohrmaterial aus den Hausanschlussleitungen ergebende Hinweise auf Undichtheiten genannt.
- Für alle Leitungen, die häusliches Abwasser führen, entfällt auch die Pflicht zu einer Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren.
- Der Verweis auf die DIN 1986-30 und DIN EN 1610 entfällt und es wird auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ verwiesen.
- Für öffentliche Grundstücksanschlussleitungen gelten die gleichen Anforderungen wie für die privaten Leitungen.

Durch die v. g. Änderungen muss die Entwässerungssatzung redaktionell geändert werden (Anlage 1). Auf eine generelle Vorlagepflicht der Zustands- und Funktionsprüfung für die weiterhin noch Prüfpflichtigen wird verzichtet. Die Stadt Voerde behält sich aber in begründeten Einzelfällen vor, entsprechende Nachweise einzufordern.

Aufhebung der Fristensatzung

Fremdwasser bezeichnet Wasser, das bestimmungswidrig in die Schmutzwasserkanalisation gelangt. Als Quellen kommen Grundwasser, Drainagewasser, falsch angeschlossene Regenwasserleitungen und über Entlüftungsöffnungen in den Schächten abfließendes Regenwasser der Straßen in Frage. Wie im Fremdwassersanierungskonzept 2010 beschrieben, war in den Schwerpunktgebieten hauptsächlich Grundwasser, das aus schadhafte Leitungen (öffentlich wie privat) oder aus Drainageleitungen in die Kanalisation gelangte, für die zu hohen Wassermengen verantwortlich.

Das Fremdwasserschwerpunktgebiet umfasst 2.285 private Grundstücke, auf denen rd. 60 km private Leitungen verlegt sind. Seit Einführung der Fristensatzung wurde auf 729 Grundstücken eine Zustands- und Funktionsprüfung durchgeführt, was einem Durchführungsanteil von rd. 32 % entspricht.

Unter Zuhilfenahme verschiedener Landesförderprogramme wurden 5.957 m private Abwasserleitungen saniert. Die betroffenen 224 Grundstückseigentümer erhielten Zuschüsse in einer Gesamthöhe von rd. 400.000 €. Viele Eigentümer haben – insbesondere wegen der umfangreichen Auflagen des Fördermittelgebers und des langwierigen Genehmigungsverfahrens – die Sanierung in eigener Verantwortung ohne Inanspruchnahme von Landeszuschüssen durchgeführt.

Die Ausgaben für die Kanalsanierung der Jahre 2012 bis 2019 wurden auf das rd. 30 km lange, öffentliche Kanalnetz im Fremdwasserschwerpunktgebiet konzentriert (Anlage 2). So wurden in diesem Zeitraum rd. 615.000 € für die Erneuerung von einzelnen Haltungen oder für die Sanierung mittels Inlinern aufgewendet. Zusammen mit (konsumtiven) Kanalreparaturen in einer Höhe von rd. 450.000 € wurden in den zurückliegenden neun Jahren 1.065.000 € für die Fremdwasserbeseitigung und Erlangung von dichten Kanälen investiert.

Im Ortsteil Möllen und in den übrigen Schwerpunktgebieten Voerde-Mitte und Ost konnten durch den Neubau bzw. die Sanierung von besonders tief im Grundwasser liegenden Kanälen eine hohe Eliminationsrate erzielt werden (u.a. Schlesierstraße, Königsberger Straße) Es steht noch der geplante Straßenausbau des östlichen Abschnitts „Auf dem Bündler“ an, bei dem ebenfalls der SW-Kanal erneuert werden soll, damit auch hier der Grundwasserzutritt reduziert wird.

Beim Straßenendausbau der Barbarastraße konnte durch den Bau der neuen Regenwasserkanalisation ebenfalls die Fremdwasserrate reduziert werden. Vor der Errichtung dieser planmäßigen Verkehrsflächenentwässerung gelangte das Niederschlagswasser bei stärkeren Regen regelmäßig über die Schachtdeckel in den SW-Kanal.

Seit in Kraft treten der Fristensatzung haben sowohl die Stadt als Betreiber der öffentlichen Kanalisation als auch die Eigentümer der privaten Abwasserleitungen umfangreiche Anstrengungen zur Elimination von Fremdwasser unternommen. Der Fremdwasseranteil konnte so unter die maßgebliche Grenze von 50 % des Trockenwetterabfluss gedrückt werden. In den beiden trockenen Jahren 2018 und 2019 betrug der Fremdwasseranteil sogar nur 10 %. Aufgrund der positiven Eliminationsraten aus den letzten Jahren war der Abschluss der gesonderten Fremdwasserelimination am 10.02.2020 einvernehmlich mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt worden.

Da der Zweck der Fristensatzung erfüllt wurde, kann die Satzung nun aufgehoben werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17-69 Anlage 1 - 1. Änderung Entwässerungssatzung Veröffentlichung
- (2) Übersicht der sanierten Kanäle 2012-2019
- (3) Aufhebung Fristensatzung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen: